

Alkoholsteuergesetz

Dr. Karl Penninger, Rechtsabteilung
Stand: 2017-11



Inhaltsverzeichnis

Landwirtschaftliche Abfindungsbrennerei und Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung.....	3
1. Allgemeines.....	3
1.1. Steuergegenstand	3
2. Die abfindungsweise Herstellung von Alkohol.....	3
2.1. Der Begriff der Abfindung	3
2.2. Verkehrsbeschränkungen.....	3
2.3. Alkoholbildende Stoffe	4
2.4. Ausbeutesätze	4
2.5. Brenngerät	5
2.6. Zulassung von Brenngeräten.....	6
2.7. Abfindungsanmeldung	6
2.8. Selbstberechnung und Fälligkeit der Alkoholsteuer	7
2.9. Überblick über die Zuständigkeiten des Zollamtes Linz Wels.....	8
2.10. Jährliche Erzeugungsmengen	8
2.11. Brennabschnitt	9
2.12. Brenndauer und Brennfrist.....	9
2.13. Hausbrand	10
2.14. Das 300 l A Brennrecht.....	11
2.15. Überwachungsbuch	12
2.16. Steuersätze.....	12
2.17. Meldepflicht.....	12
2.18. Behörden	12
3. Verschlussbrennereien	12
Verschlussbrennereien mit eingeschränkter Anlagensicherung	13

Anhang:

Formular VSt 3

Formular VSt 4

Autorisierte Untersuchungsstellen in OÖ.

Landwirtschaftliche Abfindungsbrennerei und Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung

1. Allgemeines

Die Herstellung von Branntwein erfolgt entweder im Abfindungswege, wobei Sonderbestimmungen für den Hausbrand bestehen, oder in Verschlussbrennereien, wobei die „Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung“ einen Mischtyp zwischen Abfindungs- und Verschlussbrennerei darstellt.

Grundlage für die Alkoholbesteuerung ist das Alkoholsteuergesetz (AlkStG).

1.1. Steuergegenstand

Der Alkoholsteuer unterliegen Alkohol und alkoholhaltige Waren (Erzeugnisse) die im Steuergebiet hergestellt werden.

Steuergebiet ist das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

2. Die abfindungsweise Herstellung von Alkohol

2.1. Der Begriff der Abfindung

Bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet.

Das Wesensmerkmal der abfindungsweisen Alkoholherstellung besteht darin, dass die Alkoholmenge (Abfindungsmenge) und der zum Herstellen der Abfindungsmenge erforderliche Zeitraum (Brenndauer) durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen pauschal aufgrund von Durchschnittswerten bestimmt werden.

2.2. Verkehrsbeschränkungen

Der unter Abfindung hergestellte Alkohol (einschließlich des alkoholsteuerfrei erzeugten Hausbrandes) darf nur an folgende Personen veräußert werden:

- Letztverbraucher durch Ausschank oder in Kleingebinden (Gefäße bis 2 l) mit einem deutlich sichtbaren Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist
- Gast- und Schankgewerbetreibende (ebenfalls in Kleingebinden mit Abfindungsvermerk) zur Weiterveräußerung durch Ausschank im Gast- und Schankbetrieb
- Inhaber eines Alkohollagers

Weiters ist es dem Abfindungsberechtigten verboten, abfindungsweise hergestellten Alkohol außerhalb des Steuergebietes zu verbringen oder verbringen zu lassen.

Das Liefern oder Liefernlassen von abfindungsweise hergestelltem Alkohol durch den Abfindungsberechtigten außerhalb des Steuergebietes ist daher verboten.

Bei Verletzung der Verkehrsbeschränkungen gilt der gesamte in der zugehörigen Abfindungsanmeldung angemeldete Alkohol als gewerblich hergestellt.

2.3. Alkoholbildende Stoffe

Im Wesentlichen dürfen folgende selbstgewonnene Stoffe gebrannt werden:

- Früchte heimischer Arten von Stein- und Kernobst, Beeren, Wurzeln, Getreide und Halmrüben, die der Verfügungsberechtigte als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer einer Liegenschaft geerntet hat.
- Wildwachsende Beeren und Wurzeln, die der Verfügungsberechtigte gesammelt hat oder in seinem Auftrag sammeln ließ.
- Produkte, die dem Weingesetz unterliegen, wie zB Trauben und Obstwein.
- Sonderregeln für den Getreidebrand
Die Herstellung von Alkohol aus Getreide oder Halmrüben ist grundsätzlich nur den Bergbauern gestattet, wenn diesen nicht genügend andere alkoholbildende Stoffe zur Verfügung stehen.
Flachlandbauern dürfen nur dann Getreide brennen, wenn sie zwischen 1990 und 1994 (innerhalb von fünf Jahren vor dem 1. Jänner 1995) Branntwein aus Getreide hergestellt haben.
- Zukauf von alkoholbildenden Stoffen
Abfindungsberechtigte, die über ein 300 Liter Alkohol Brennrecht (= 300 l A) verfügen und bis einschließlich 31. Dezember 1994 alkoholbildende Stoffe zukaufen durften, behalten das Zukaufsrecht (auch nach dem 1. Jänner 1995).
- Sonstige alkoholbildende Stoffe
Topinambur, Edelkastanie, Kürbis, Honig und sonstige nicht in der Abfindungsverordnung aufgezählte alkoholbildende Stoffe dürfen nur in Verschlussbrennereien verarbeitet werden.

2.4. Ausbeutesätze

Die nachfolgenden Ausbeutesätze beziehen sich auf jeweils 100 l zur Destillation aufbereitete alkoholbildende Stoffe und Obstweine.

	l A
1. Äpfel, Birnen	3
2. Sonstiges Kernobst	2
3. Zwetschken, Pflaumen, Mirabellen	5,5
4. Kirschen, Weichseln	5
5. Schlehen, Kornelkirschen	2
6. Sonstiges Steinobst	3
7. Wacholderbeeren, Vogelbeeren	1,5
8. Hagebutten	2
9. Sonstige Beeren	2
10. Weintrauben	4,5
11. Traubenwein	10
12. Sonstiger Obstwein aus in Z 1 bis 9 genannten Stoffen	6

13. Obstweinhafe und Traubenweinhafe, flüssig	3
14. Obstweinhafe und Traubenweinhafe, gepresst	2
15. Treber und Trester	2,5
16. Meisterwurz, Enzianwurzeln	2
17. Halmrüben	2
18. nicht selbstgewonnene Äpfel, Birnen und nicht selbstgewonnenes Kernobst	3,6

Ausbeutesatz bei Most:

Bei Most (Obstwein) gilt ein fixer Ausbeutesatz von 6 l A pro 100 l Obstwein.

Wahlweise ist die Vorlage eines Untersuchungszeugnisses einer anerkannten inländischen Untersuchungsanstalt möglich.

Autorisierte Untersuchungsstellen in Oberösterreich sind im Anhang aufgelistet.

Als Alkoholausbeute gilt dann der nachweislich festgestellte Alkoholgehalt (Volumenkonzentration in Prozent) vermindert um höchstens zwei Prozentpunkte. Die Ausbeutesätze laut Verordnung (zB Äpfel und Birnen 3 %, Weintrauben 4,5 %) dürfen nicht unterschritten werden.

Beispiel a) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Ausbeutesatz 6 % ergibt 30 l Alkohol

Alkoholsteuer: $6,48 \text{ €} \times 30 \text{ l} = 194,40 \text{ €}$

Beispiel b) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Alkoholgehalt 6 % lt. Untersuchungszeugnis

Alkoholausbeute: 6 % - 2 Prozentpunkte = 4 % ergibt 20 l Alkohol

Alkoholsteuer: $6,48 \text{ €} \times 20 \text{ l} = 129,60 \text{ €}$

Ausbeutesatz bei Getreide:

Für 100 kg Getreide gilt eine Ausbeute von 24 l A.

2.5. Brenngerät

Zum Herstellen von Alkohol sind nur einfache Brenngeräte erlaubt. Darunter versteht man eine Vorrichtung zur Herstellung von Alkohol, die aus einer Heizung, einer Brennblase, einem Helm, einem Geistrohr und einer Kühleinrichtung besteht.

Weitere Voraussetzungen sind, dass ein kontinuierlicher Betrieb nicht möglich ist, der Rauminhalt der Blase 150 Liter nicht übersteigt, zum Entleeren der Brennblase keine anderen Einrichtungen vorhanden sind als ein Ablasshahn oder eine Kippvorrichtung. Die Brennblase und der Helm dürfen keine anderen Öffnungen als Füllöffnungen und Öffnungen zum Geistrohr und zum Ablasshahn haben, können aber ein Schauglas aufweisen.

Unschädlich sind folgende Sondereinrichtungen: Wasserbad bis 0,5 bar, Ablasshahn oder Kippvorrichtung, Rührwerk, Dampfüberleitungsrohr, Öl-, Gas- oder Elektroheizung, Ölbad, Verstärkungsanlagen, die aus nicht mehr als drei Destillationsstufen (Böden) und einem Dephlegmator (Verstärker) bestehen.

2.6. Zulassung von Brenngeräten

Der Antrag auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes ist durch dessen Eigentümer beim für den Aufbewahrungsort des Brenngerätes zuständigen Zollamt schriftlich einzubringen.

Der Antrag hat den Namen, die Anschrift des Antragstellers und den Aufbewahrungsort sowie eine Beschreibung des Brenngerätes zu enthalten.

Der Erwerb, die Herstellung oder die Veräußerung einer "Alkoholerzeugungsvorrichtung" mit mehr als zwei Raumliter Inhalt ist dem Zollamt innerhalb einer Woche anzuzeigen.

2.7. Abfindungsanmeldung

Die Anmeldung hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Fehlen die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung im elektronischen Weg, hat die Anmeldung papiermäßig zu erfolgen. Amtliche Vordrucke und Muster sind zu verwenden.

Anmeldung mittels Formular

Zur Abfindungsanmeldung sind folgende Formulare zu verwenden:

- VSt 3 Erfassung der Grunddaten / Änderung der Grunddaten
- VSt 4 Anmeldung zur Alkoholherstellung
- VSt 5 Anzeige einer Reinigung

Die Formulare sind als Ausfüll- und Druckversion unter www.bmf.gv.at verfügbar. Die Formulare VSt 20 (Abfindungsanmeldung) und VSt 8 (Reinigungsanzeige) gelten seit 1. Juli 2006 nicht mehr.

Bei persönlicher Einbringung beim Zollamt bzw. bei Übermittlung per Post ist der Vordruck VSt 4 vollständig auszufüllen und dem zuständigen Zollamt (ordentlicher Wohnsitz des Abfindungsberechtigten) zu übermitteln.

Die Abfindungsanmeldung muss fünf Werktage vor Brennbeginn beim zuständigen Zollamt eingebracht werden.

Eine Bewilligung gilt als erteilt, wenn das Zollamt nicht innerhalb von drei Tagen nach Anmeldung einen abweisenden oder berichtigenden Bescheid erlässt.

Die Abfindungsanmeldung kann auch persönlich beim zuständigen Zollamt eingebracht werden. Mit Zustimmung des Zollamtes kann unverzüglich nach Abgabe der Anmeldung mit der Herstellung von Alkohol unter Abfindung begonnen werden.

Das Formular VSt 3 (Erfassung der Grunddaten) ist zusätzlich auszufüllen, wenn erstmalig ein Brennvorgang angemeldet wird, bzw. wenn sich die bereits erfassten Grunddaten seit dem letzten Brennvorgang geändert haben.

Der für die Zahlung der Steuern bestimmte Erlagschein wird dem Abfindungsbrenner nach der jeweiligen Anmeldung gemeinsam mit dem Tagesauszug (= Buchungsanzeige am Abfindungskonto) im Postweg übermittelt.

Elektronische Abfindungsanmeldung über FinanzOnline

Anmeldeverfahren FinanzOnline

FinanzOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Internetbasis. Landwirte können sich persönlich bei jedem Finanzamt anmelden (Formular FON 1, Lichtbildausweis und gegebenenfalls Übergabsvertrag).

Mit der Anmeldung erhält der Landwirt eine Zugangskennung (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) mit der er auch persönliche Daten ändern und das Steuerkonto abfragen kann. FinanzOnline kann unter www.bmf.gv.at aufgerufen werden.

Bei der elektronischen Übermittlung werden die Steuererklärungen am Bildschirm ausgefüllt und Online übermittelt. Informationen zu FinanzOnline sind direkt auf der Homepage des Finanzministeriums bzw. unter der Telefonnummer 0810/221100 erhältlich.

Elektronische Abfindungsanmeldung

Die Anmeldung zur Alkoholherstellung kann über FinanzOnline jederzeit eingereicht werden. Der frühest mögliche Brennbeginn ist jedoch fünf Stunden nachdem das Zollamt innerhalb seiner Öffnungszeiten von der Anmeldung Kenntnis erlangt hat. Als Öffnungszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 8 Uhr und 14 Uhr.

Beispiele:

- Anmeldung am Freitag 18 Uhr;
frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt nächstfolgender Montag (sofern kein Feiertag) 8 Uhr;
frühestmöglicher Brennbeginn: Montag 13 Uhr
- Anmeldung am Dienstag (kein Feiertag) 13 Uhr;
frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt Dienstag 13 Uhr;
frühestmöglicher Brennbeginn: Dienstag 18 Uhr

Bei elektronischer Anmeldung gilt die Bewilligung als erteilt, wenn das Zollamt nicht bis zu Beginn der Brennfrist den Antrag mittels elektronisch übermittelter Nachricht oder auf eine andere Weise abweist. Der Antragsteller soll sich daher vor Brennbeginn über eine etwaige elektronische Abweisung (E-Mail-Nachricht) informieren.

2.8. Selbstberechnung und Fälligkeit der Alkoholsteuer

Der Abfindungsberechtigte hat die auf die Abfindungsmenge entfallende Steuer selbst zu berechnen und den Steuerbetrag bereits in der Abfindungsanmeldung anzugeben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Brennvorganges.

Der errechnete Steuerbetrag ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats beim zuständigen Zollamt zu entrichten.

Die in Abhängigkeit von den Haushaltsangehörigen zustehende steuerfreie Alkoholmenge ist (von den ersten 100 l zu 6,48 €) vor Berechnung der Steuer abzuziehen.

2.9. Überblick über die Zuständigkeiten des Zollamtes Linz Wels

Post- und Standortadresse	zuständig für
Zollamt Linz Wels Kundenteam A 4020 Linz, Bahnhofplatz 7 (Tel.-Nr. 050/233-565)	Bezirke Rohrbach und Freistadt
Zollamt Linz Wels Kundenteam B 4020 Linz, Bahnhofplatz 7 (Tel.-Nr. 050/233-565)	Bezirke Kirchdorf und Perg, sowie Stadt Linz
Zollamt Linz Wels Kundenteam C 4020 Linz, Bahnhofplatz 7 (Tel.-Nr. 050/233-565)	Steyr Stadt, Bezirke Steyr Land und Linz Land, ausgenommen die Gemeinden Hörsching, Kirchberg/Thening, Oftering, Pasching und Wilhering
Zollamt Linz Wels Kundenteam D 4020 Linz, Bahnhofplatz 7 (Tel.-Nr. 050/233-565)	Bezirke Urfahr Umgebung und Eferding
Zollamt Linz Wels Kundenteam E 4063 Hörsching, Flughafenstraße 1 (Tel.-Nr. 050/233-565)	Gemeinden Hörsching, Kirchberg/Thening, Oftering, Pasching und Wilhering
Zollamt Linz Wels Kundenteam F 4600 Wels, Dragonerstraße 31 (Tel.-Nr. 050/233-565)	Bezirke Wels Land, Vöcklabruck und Grieskirchen Süd
Zollamt Linz Wels Kundenteam G 4600 Wels, Dragonerstraße 31 (Tel.-Nr. 050/233-565)	Bezirke Gmunden, Stadt Wels und Grieskirchen Nord
Zollamt Linz Wels - Außenstelle Schärding Kundenteam H 4780 Schärding, Gerichtsplatz 2 (Tel.-Nr. 050/233-565)	Bezirke Braunau, Ried und Schärding

2.10. Jährliche Erzeugungsmengen

- Grundsätzlich darf der Abfindungsberechtigte pro Jahr 100 Liter (100%igen) Alkohol "I A" steuerbegünstigt (6,48 € pro l A) erzeugen. Darüber hinaus ist er berechtigt, jährlich weitere 100 Liter Alkohol zu einem höheren Steuersatz (10,80 € pro l A) herzustellen.
- Jene Landwirte, die bis zum 31. Dezember 1994 über ein 300 Liter Brennrecht verfügt haben, dürfen auch nach dem Inkrafttreten des Alkohol - Steuer und Monopolgesetzes am 1. Jänner 1995 ihr Brennrecht weiterhin in vollem Umfang (300 l A) ausüben. Ein Zusatzkontingent von 100 Liter Alkohol zum erhöhten Steuersatz (10,80 € pro l A) besteht auch für die 300 l A Brenner, sodass diese insgesamt 400 l A herstellen dürfen.

2.11. Brennabschnitt

Die Brennmengen beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr.

2.12. Brenndauer und Brennfrist

Die Brenndauer (das ist die erforderliche Zeit zur Herstellung von Alkohol in Stunden) ist auf eine Folge von Tagen gleichmäßig zu verteilen. Der erste und letzte Tag sind von dieser Regelung ausgenommen.

Unter Brennfrist (tägliche Brennzeit) versteht man den Zeitraum, innerhalb welchem an einem Tag Alkohol hergestellt wird. Die Brennzeit ist frei wählbar (0 Uhr bis 24 Uhr).

Das einfache Brenngerät darf vor Beginn der Brennfrist nicht befüllt und muss vor Ablauf der Brennfrist entleert sein.

Berechnung der Brenndauer:

Die Brenndauer wird berechnet, indem die angemeldete Maischemenge in Hektoliter mit der (für das anzuwendende Herstellungsverfahren und das verwendete einfache Brenngerät) maßgeblichen Konstante multipliziert wird.

Bruchteile einer Stunde sind auf volle Stunden aufzurunden.

Bei Zulassung eines einfachen Brenngerätes einer nicht bekannten Brenngerätetype ist ein Probetrieb zur Ermittlung der Brenndauer durchzuführen.

Konstanten zur Ermittlung der Brenndauer:

Brenndauer = angemeldete Maischemenge in Hektoliter x Konstante

Füllraum der Brennblase in Liter	Konstante A	Konstante B
	Brennverfahren Roh- und Feinbrand	Dreiviertelbrennen, Verstärkungsanlagen
bis 10	43,3	27,2
20	22,1	13,9
30	15,0	9,4
40	11,5	7,2
50	9,4	5,9
60	7,9	5,0
70	6,9	4,4
80	6,2	3,9
90	5,6	3,5
100	5,1	3,2
110	4,7	3,0
120	4,4	2,8
130	4,1	2,6
140	3,9	2,5
150	3,7	2,3

Bruchteile einer Stunde sind auf volle Stunden aufzurunden!

Unabhängig von der Art des Brennverfahrens ist bei Brenngeräten mit Verstärkungsanlagen die **Konstante B** anzuwenden.

2.13. Hausbrand

Vom Alkohol, der im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einem Jahr unter Abfindung hergestellt wird, sind als Hausbrand des abfindungsberechtigten Landwirtes (einschließlich Ehepartner) 15 Liter Alkohol und für jeden Haushaltsangehörigen, der zu Beginn des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet hat,

- 6 Liter Alkohol bis zu einer Höchstmenge von 51 Liter Alkohol, wenn der land- und forstwirtschaftliche Betrieb in den Bundesländern Tirol oder Vorarlberg gelegen ist,
- 3 Liter Alkohol bis zu einer Höchstmenge von 27 Liter Alkohol, wenn der land- und forstwirtschaftliche Betrieb in einem anderen Bundesland gelegen ist, bestimmt.

Landwirt im Sinne des Gesetzes ist, wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als selbständige Wirtschaftseinheit allein oder zusammen mit Haushaltsangehörigen bewirtschaftet und daraus seinen und den Lebensunterhalt seiner Familie zumindest zu einem erheblichen Teil bestreitet. Darüber hinaus muss der abfindungsberechtigte Landwirt seinen Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen darstellt, haben.

Als Haushaltsangehörige gelten

- andere Angehörige als Ehegatten, die die Voraussetzungen für Dienstnehmer erfüllen (zB mitarbeitende volljährige Kinder) oder für deren Rechnung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb auch geführt wird.
- Dienstnehmer, die ohne Unterbrechung mindestens sechs Monate im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind.
- Personen, denen der Abfindungsberechtigte aufgrund eines land- und forstwirtschaftlichen Ausgedingevertrages freie Verköstigung zu leisten hat, wenn die genannten Personen mit dem Abfindungsberechtigten am Sitz des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im gemeinsamen Haushalt leben und nicht (selbst) zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung zugelassen sind.

Hausbrandregelung allgemein:

Der Landwirt muss zumindest zu einem erheblichen Teil den Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft bestreiten. Diese Voraussetzung kann entweder aus dem Familieneinkommen oder aus der Betriebsgröße abgeleitet werden.

a) Familieneinkommen:

Das Familieneinkommen setzt sich aus dem (geschätzten) land- und forstwirtschaftlichen Einkommen, den übrigen Bruttoeinnahmen des Abfindungsberechtigten (zB aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit) und aus allfälligen sonstigen Familieneinkünften zusammen.

Unterliegt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb der Pauschalierung, so können die Einkünfte eines Nebenerwerbslandwirtes für die Berechnung des Familieneinkommens mit 150 % des Einheitswertes der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen bemessen werden.

Der Lebensunterhalt wird dann zu einem "erheblichen Teil" aus der Land- und Forstwirtschaft bestritten, wenn der land- und forstwirtschaftliche Umsatz zumindest 20 % der gesamten Bruttoeinnahmen (zB Bezüge aus nichtselbständiger Tätigkeit) beträgt.

Beispiel:

Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft: 6.535 €
Geschätzte Einnahmen (150 % des Einheitswertes) 9.802,50 €

Übrige Bruttoeinnahmen:

Hausvermietung	2.616 €	
Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit	<u>14.534 €</u>	<u>17.150,00 €</u>
		26.952,50 €

$$\frac{9.802,50 \text{ €} \times 100}{26.952,50 \text{ €}} = 36 \%$$

Die steuerfreie Hausbrandmenge steht zu, weil der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze über 20 % liegt.

b) Betriebsgröße:

Der Lebensunterhalt wird auch dann zu einem erheblichen Anteil aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestritten, wenn das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundfläche, die ein Nebenerwerbslandwirt bewirtschaftet, mindestens fünf ha oder bei Weinbau, Gartenbau oder Intensivobstbau ein ha beträgt.

Hausbrandregelung für Bergbauern:

Nebenerwerbslandwirte, die einen Bergbauernbetrieb ganzjährig bewirtschaften und gemeinsam mit ihrem Ehegatten bewohnen, bestreiten dann ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie zu einem erheblichen Teil aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn

- mindestens 1 VE (gem. § 30 Abs. 7 BewG, zB 1 Rind über 2 Jahre: 1 VE, ein Schaf über 1 Jahre: 0,15 VE) gehalten werden und
- die gemeinsamen Einkünfte des Landwirtes und Ehegatten 29.069 € brutto nicht übersteigen.

2.14. Das 300 I A Brennrecht

Brennberechtigte Landwirte, die bis zum 31. Dezember 1994 über ein 300 I A Brennrecht verfügt haben, dürfen auf dem im Eigentum stehenden einfachen Brenngerät auch weiterhin eine Erzeugungsmenge von 300 I A herstellen.

Das Wegbringen des einfachen Brenngerätes des 300 I Abfindungsberechtigten vom Aufbewahrungsort oder die Verwendung des Brenngerätes durch einen Dritten führt grundsätzlich zum Verlust des 300 I Abfindungsbrennrechtes.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Brenngerät zum Zwecke einer Reparatur weggebracht wird.

Ebenso können Miteigentümer des einfachen Brenngerätes dieses von der Aufbewahrungsstelle wegbringen und damit Alkohol unter Abfindung herstellen, ohne dass das 300 I A Brennrecht verloren geht. Die Miteigentümerschaft ist nachzuweisen.

Wird der im Rahmen des 300 I A Abfindungsbrennrechtes hergestellte Alkohol entgegen den Verkaufsbeschränkungen beispielsweise an Gewerbebetriebe verkauft, so führt dies zum Verlust des 300 I A Abfindungsbrennrechtes.

2.15. Überwachungsbuch

Alle Abfindungsberechtigten haben ein Überwachungsbuch zu führen. Darin sind unter anderem Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten alkoholbildenden Stoffe sowie die fortlaufend nummerierten Maischebehälter unverzüglich aufzuzeichnen. Der Abfindungsberechtigte hat den Verlust des Überwachungsbuches beim Zollamt unverzüglich anzuzeigen.

2.16. Steuersätze

Der Regelsatz beträgt 12 € je Liter Alkohol. Die Alkoholsteuer beträgt für das 100 und 300 Liter Kontingent 6,48 € je Liter Alkohol. Die in diesen Kontingenten enthaltene Hausbedarfsmenge ist generell von der Alkoholsteuer befreit.

Für die Zusatzmenge von 100 Liter Alkohol beträgt die Alkoholsteuer 10,80 € je Liter Alkohol.

2.17. Meldepflicht

Wird eine zur Herstellung von Alkohol verwendete Vorrichtung mit einem Rauminhalt von mehr als zwei Litern erworben oder veräußert (zB Übergabe/Übernahme bzw. Verkauf/Kauf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes), muss dies dem zuständigen Zollamt innerhalb einer Woche (gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses) schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann grundsätzlich formlos oder unter Verwendung eines Formblattes (siehe Änderungsanzeige im Anhang) erfolgen.

Der Erwerb eines Brenngerätes mit einem Rauminhalt unter zwei Liter ist als solcher nicht zu melden. Wird das Brenngerät jedoch zur Alkoholherstellung (und nicht zu Ausstellungszwecken) verwendet, muss um Zulassung beim zuständigen Zollamt angesucht werden. Für den Brennvorgang ist eine Abfindungsanmeldung notwendig (siehe Punkt 2.8.).

2.18. Behörden

Für den Vollzug des Alkoholsteuergesetzes (Abfindungsanmeldung, Gerätezulassung, Versteuerung, Überwachung usw.) sind die Zollämter zuständig.

3. Verschlussbrennereien

Für Inhaber einer Verschlussbrennerei ("verschlussicher eingerichtete Herstellungsanlage", gewerbliche Betriebsbewilligung) mit einer Jahreserzeugung bis zu 400 Liter Alkohol gilt der ermäßigte Steuersatz von 6,48 € je l A.

In anderen Verschlussbrennereien gilt der Regelsteuersatz von 12 € je Liter Alkohol.

Verschlussbrennereien mit eingeschränkter Anlagensicherung

Die Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung stellt einen Mischtyp zwischen Abfindungs- und Verschlussbrennerei dar.

Zielgruppe sind vor allem jene Landwirte, die mit dem Abfindungsbrennrecht nicht das Auslangen finden und die aus verschiedenen Gründen keine Verschlussbrennerei einrichten können.

Bedingungen für die Zulassung einer Brennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung:

- Die durchschnittliche Jahreserzeugungsmenge darf nicht mehr als 1000 l A betragen.
- Nach derzeitiger Verwaltungsübung ist ein formloser schriftlicher Antrag an das zuständige Zollamt zu richten, in dem um Zulassung als Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung gemäß § 28 Abs. 6 AlkStG ersucht wird.
- Der Inhaber der Brennerei hat sich zu verpflichten, den hergestellten Alkohol in der Verschlussbrennerei bis zur nächsten Alkoholfeststellung durch das Zollamt aufzubewahren und vorzuführen.
- Der Inhaber eines 300 l A Abfindungsbrennrechts hat auf dieses schriftlich zu verzichten. Das Brennrecht kann nicht wieder erworben werden.
- Bauart und Ausstattung des Brenngerätes:
Zugelassen sind nur Brenngeräte jüngster Bauart oder solche mit einem Füllraum von mindestens 80 Liter.
Als Überwachungsgeräte müssen amtlich gesicherte Brändezähler und Durchflusszähler vorhanden sein. Die Überwachungsgeräte müssen für diesen Einsatzbereich geeignet (alkoholbeständig, lebensmitteltauglich, ...) aber nicht geeicht sein. Die Messgeräte müssen über eine Genauigkeit von besser als $\pm 3\%$ des Anzeigenwertes verfügen und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.
- Bei Störungen oder Defekten der Überwachungsgeräte ist unmittelbar das zuständige Zollamt zu verständigen.
- Aufzeichnungsverpflichtung:
Der Verschlussbrenner ist zur Führung von Rohmaterialbestandslisten (Maische-Überwachungsbuch) verpflichtet.
Aus dem Überwachungsbuch muss zu ersehen sein:
 - a) Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten Stoffe
 - b) die Behälter, in welchen sich diese Stoffe befinden
 - c) Art der Verfügung über die Stoffe (soweit nicht aus dem Betriebsbuch ersichtlich)
- Die Alkoholsteuer ist durch den Betriebsinhaber selber zu berechnen und beim zuständigen Zollamt bis zum 25. des auf das Verbringen der Destillate (Entstehen der Steuerschuld) folgenden Monats anzumelden. Die errechnete Steuerschuld ist bis zum 25. des zweitfolgenden Kalendermonats fällig (Beispiel: Das Destillat wird im August erzeugt und verbracht; die Alkoholsteuer ist bis spätestens 25. September anzumelden und wird bis zum 25. Oktober fällig).

- Bei einer Jahreserzeugung bis 400 l A und Entrichtung des begünstigten Steuersatzes von 6,48 € je l A besteht keine Möglichkeit der Aufnahme der Destillate in Alkohollager und sie dürfen auch nicht in das Ausland verkauft werden. Wird jedoch der Regelsteuersatz von 12 € je l A entrichtet, so gelten die allgemeinen Bestimmungen für Verschlussbrennereien und der hergestellte Alkohol darf somit ohne Einschränkung ins Ausland verkauft werden.

Lokales Speichern

Importieren von Formulardaten



Registrierungsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen!

An das Zollamt

Linz Wels
Kundenteam A
Bahnhofplatz 7
4020 Linz

ZOLLAMT EINGANG

Erfassung der Grunddaten (Registrierung) gemäß § 62 (3) Alkoholsteuergesetz (AlkStG)

Änderung der Grunddaten

1. Angaben zur Person der oder des Abfindungsberechtigten

Nachname MUSTER	Vorname JOSEF	Versicherungsnummer 1234	Geburtsdatum (TTMMJJ) 10.10.50
Wulgo		E-Mail	Telefon (tagsüber erreichbar) 07654/3210
Als Verantwortliche(r) für (Firma, Schule, Verein)			
Ordentlicher Wohnsitz, Sitz			
Postleitzahl 3500	Ort UNTERPERG	Straße/Gasse/Platz, Hausnummer NIEMANDSWEG 10	

2. Nachweis der selbst gewonnenen alkoholbildenden Stoffe (Baum-, Strauchbestand)

Anzahl	Art/Bezeichnung	Anzahl	Art/Bezeichnung
35	Apfelbäume		
35	Birnenbäume		
5	Kirschenbäume		
25	Zwetschenbäume		
25	Himbeersträucher		
25	Johannisbeersträucher		

3. Größe der selbst bewirtschafteten Fläche

Intensivobstbau	ha	Weinbau	ha
Gartenbau	ha	Sonstige land- und forstwirtschaftliche Grundflächen	30,00 ha

www.bmf.gv.at



Vst 3-PDF Bundesministerium für Finanzen

VSt 3, Seite 1, Version vom 12.05.2014



4. Angaben zum Brennrecht

- Ich bin InhaberIn eines 300-Liter-Brennrechtes
 Ich bin InhaberIn eines 300-Liter-Brennrechtes mit Zukaufsrecht
 Ich bin InhaberIn eines Getreidebrennrechtes
 Ich bin InhaberIn eines Halmrübenbrennrechtes

5. Angaben über die steuerfreie Hausbrandmenge

- Ich bin LandwirtIn und bestreite aus der Bewirtschaftung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zu einem erheblichen Teil meinen und den Lebensunterhalt meiner Familie.
 Ich beanspruche eine steuerfreie Hausbrandmenge.
 Ich beanspruche zusätzlich eine steuerfreie Hausbrandmenge für folgende Haushaltsangehörige:

Nachname	Vorname	Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)
MUSTER	MANFRED	1111	010127
MUSTER	ANNA	2222	010228

Haushaltsangehörige (die zu Beginn des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet haben) gem. § 70 Abs. 3 sind:

- andere Angehörige als Ehegattin oder als Ehegatten, die die Voraussetzungen für Dienstnehmer erfüllen oder für deren Rechnung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb geführt wird,
- Dienstnehmer, die ohne Unterbrechung mindestens 6 Monate im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind,
- Personen, denen der Abfindungsberechtigte aufgrund eines land- und forstwirtschaftlichen Ausgedingevertrages freie Verköstigung zu leisten hat,

wenn sie mit der oder dem Abfindungsberechtigten am Sitz des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im gemeinsamen Haushalt leben und nicht zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung zugelassen sind.

Die aktuellen Unterlagen zum Nachweis meiner Angaben

- liegen beim Zollamt auf.
 werden bei Bedarf nachgereicht.
 liegen dem Antrag bei.



Datum und Unterschrift der oder des Abfindungsberechtigten



4. Berechnung und Aufteilung der Brenndauer

- Konstante **A** (Roh- und Feinbrand)
 Konstante **B** (Dreiviertelbrennen, Verstärkeranlagen)

Gesamtstunden
62

Datum (am) Zeitraum (von - bis)		Uhrzeit von - bis	Anmerkungen bzw. Begründungen
11.01.2016	14.01.2016	? 6:00 - 18:00	
15.01.2016		6:00 - 20:00	

5. Steuerberechnung

Im laufenden Kalenderjahr habe ich von der Erzeugungsmenge Liter Alkohol,
davon steuerfrei Liter Alkohol,
unter Abfindung hergestellt.

Abfindungsmenge (Alkoholmenge Summe)	I A	37,20
steuerfreie Menge gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 iVm § 70 AlkStG abzüglich der im laufenden Kalenderjahr bereits als Hausbrand beanspruchten Menge	I A	-21,00
zu versteuern	I A	16,20
Versteuerung zum Steuersatz von 648,00 Euro / hl A	EUR	16,20
Versteuerung zum Steuersatz von 1.080,00 Euro / hl A	EUR	
Gesamtbetrag an Alkoholsteuer	EUR	104,98

Der fällige Steuerbetrag ist bis zum 25. des dem Beginn der Alkoholherstellung folgenden Kalendermonats zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt

- unbar (der errechnete Steuerbetrag wird in Form einer Buchungsmittelteilung übermittelt; die dieser angeschlossene Zahlungsanweisung ist zur Zahlung bestimmt).
 bar.

Nur vom Zollorgan auszufüllen!

Gesamtbetrag an Alkoholsteuer gemäß Punkt 5 bar entrichtet.
Za 19, Block-/Blatt-Nr.

Datum und Unterschrift des Zollorgans

Die Hinweise auf den Folgeseiten des Formulars habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

D
Datum und Unterschrift der oder des Abfindungsberechtigten

Anmeldung zur Alkoholherstellung - Hinweisblatt

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, ein Überwachungsbuch zu führen, und den von mir hergestellten Alkohol

- in Kleingebinden (bis 2 Raumliter) mit einem Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist, an Gast- und Schankgewerbetreibende zur Weiterveräußerung durch Ausschank abzugeben,
- an einen Letztverbraucher durch Ausschank oder in Kleingebinden mit einem deutlich sichtbaren Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist, abzugeben,
- in anderen als Kleingebinden ausschließlich an Inhaber von Alkohollagern abzugeben,
- nicht außerhalb des Steuergebietes zu verbringen oder verbringen zu lassen

- ☐ Bei persönlicher Einbringung bzw. bei Übermittlung per Post ist der Vordruck (= VSt 4) vollständig auszufüllen und mindestens fünf Werktage vor Brennbeginn dem zuständigen Zollamt (an Ihrem ordentlichen Wohnsitz) zu übermitteln. Bei persönlicher Einbringung kann von dieser Frist abgesehen werden.

Wenn Sie erstmalig einen Brennvorgang anmelden, ist für die Erfassung Ihrer Grunddaten zusätzlich das Formular VSt 3 auszufüllen. Sind Ihre Grunddaten bereits beim Zollamt erfasst, haben sich seit dem letzten Brennvorgang aber Änderungen ergeben, sind diese auf dem gesonderten Formular VSt 3 dem Zollamt bekannt zu geben.

Die Anmeldung zur Alkoholherstellung kann jederzeit **über Finanz Online** eingereicht werden. Der frühestmögliche Brennbeginn ist jedoch 5 Stunden nachdem das Zollamt innerhalb seiner Öffnungszeiten von der Anmeldung Kenntnis erlangt hat. Als Öffnungszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr.

Beispiel 1: Anmeldung am Freitag 18.00 Uhr, frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt nächstfolgender Montag (sofern kein Feiertag) 8.00 Uhr, frühestmöglicher Brennbeginn Montag, 13.00 Uhr.

Beispiel 2: Anmeldung am Dienstag (kein Feiertag) 13.00 Uhr, frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt Dienstag 13.00 Uhr, frühestmöglicher Brennbeginn Dienstag 18.00 Uhr.

- ☐ Zu Pkt. 2.

Wenn Sie selbst nicht EigentümerIn des zur Alkoholherstellung verwendeten einfachen Brenngerätes sind, sind Sie verpflichtet, mit dieser oder diesem das Einvernehmen über die Verwendung herzustellen um sicherzustellen, dass das Brenngerät zu dem von Ihnen gewünschten Termin auch verfügbar ist.

Die Konstanten A oder B ergeben sich aus der Größe des Brenngerätes und aus der Art des von Ihnen gewählten Brennverfahrens (Roh- und Feinbrand oder Dreiviertelbrennen) bzw. aus den Sondereinrichtungen, über die das Brenngerät verfügt. Die Konstanten entnehmen Sie bitte dem Zulassungsbescheid oder der Seite 4 dieses Vordruckes.

Amtliche Sicherungen, die auf einem einfachen Brenngerät angebracht worden sind, dürfen mit Beginn der ersten in der Anmeldung zur Alkoholherstellung festgelegten Brennfrist entfernt werden.

- ☐ Zu Pkt. 3.

Berechnung der Alkoholmenge: Maischemenge in hl x Ausbeutesatz = Alkoholmenge I A

Die Ausbeutesätze je 100 l Rohstoff entnehmen Sie bitte der Seite 4 dieses Vordruckes.

Untersuchungsergebnisse einer Untersuchungsanstalt für die Alkoholausbeuten bei Traubenwein oder sonstigem Obstwein, die von den amtlichen Ausbeutesätzen abweichen, sind dem Zollamt zu übermitteln.

- ☐ Zu Pkt. 4.

Brenndauerberechnung:

Vor Errechnung der Brenndauer ist die Art des Brennverfahrens (Konstante A oder B) festzulegen (Mehrfachauswahl in einer Anmeldung zur Alkoholherstellung nicht möglich).

Summe Maischemenge in hl x Konstante (A oder B) = Stunden (immer aufrunden auf volle Stunden)

Beispiel: 12 hl Maische x Konstante 6,2 = 74,4 ergibt aufrundet 75 Stunden

Die Brennzeit ist frei wählbar (0.00 - 24.00 Uhr) und muss regelmäßig (gleichbleibende Stundenanzahl und Zeit) auf eine Folge von Tagen verteilt werden. Der erste und letzte Tag der Brenndauer sind von dieser Regelung ausgenommen.

Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen möglich, müssen von dem bzw. von der AntragstellerIn besonders begründet werden und bedürfen der Zustimmung des Zollamtes.

Unterbrechungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bedürfen keiner Begründung.

- ☐ Zu Pkt. 5.

Abfindungsberechtigte mit einer Jahreserzeugung bis 100 l A

Die ersten 100 l A (jährliche Erzeugungsmenge) sind mit dem Steuersatz von 648,00 Euro / hl A zu versteuern.

Von diesen ersten 100 l A ist auch eine allfällige steuerfreie Hausbrandmenge zu berücksichtigen.

Darüber hinaus (maximal für weitere 100 l A pro Kalenderjahr) ist der Steuersatz von 1.080,00 Euro / hl A anzuwenden.

Abfindungsberechtigte mit 300-lA-Brennrecht

Die ersten 300 l A (jährliche Erzeugungsmenge) sind mit dem Steuersatz von 648,00 Euro / hl A zu versteuern.

Von diesen ersten 300 l A ist auch eine allfällige steuerfreie Hausbrandmenge zu berücksichtigen.

Darüber hinaus (maximal für weitere 100 l A pro Kalenderjahr) ist der Steuersatz von 1.080,00 Euro / hl A anzuwenden.

Die berechnete Alkoholsteuer ist bis zum 25. des auf den Beginn der Alkoholherstellung folgenden Kalendermonats zu entrichten.

Beispiel: Beginn der Alkoholherstellung am 19. März 2014

Entrichtung der Alkoholsteuer bis 25. April 2014

VSt 4, Seite 3, Version vom 24.03.2014

Für 100 Liter zur Destillation aufbereitete Stoffe gelten folgende Ausbeutesätze:

	l A
1. Äpfel, Birnen	3
2. Sonstiges Kernobst	2
3. Zwetschken, Pflaumen, Mirabellen	5,5
4. Kirschen, Weichseln	5
5. Schlehen, Kornelkirschen	2
6. Sonstiges Steinobst	3
7. Wacholderbeeren, Vogelbeeren	1,5
8. Hagebutten	2
9. Sonstige Beeren	2
10. Weintrauben	4,5
11. Traubenwein *)	10
12. Sonstiger Obstwein aus Z 1 bis 9 genannten Stoffen *)	6
13. Obstweinhefe und Traubenweinhefe, flüssig	3
14. Obstweinhefe und Traubenweinhefe, gepresst	2
15. Treber und Trester	2,5
16. Meisterwurz, Enzianwurzel	2
17. Halmrüben	2
18. Nicht selbstgewonnene Äpfel, Birnen und nicht selbstgewonnenes sonstiges Kernobst **)	3,6

*) Abweichend von Ziffer 11 und 12 gilt für 100 Liter Traubenwein bzw. sonst. Obstwein als Alkoholausbeute der durch eine Untersuchungsanstalt nachweislich festgestellte Alkoholgehalt vermindert um höchstens 2 (durch diese Verminderung darf der Ausbeutesatz nicht unter dem des für die Herstellung des Obstweines verwendeten Obstes liegen). z. B.: Untersuchungsergebnis 11% vol. = Ausbeute 9 l A (für Traubenwein darf somit die Ausbeute nicht unter 4,5 liegen).

**) Dieser Ausbeutesatz kann nur bei jenen Abfindungsbrennern Anwendung finden, die gemäß § 111 Abs. 1 und 2 AlkStG zur Herstellung von 300 l A und zum Zukauf von alkoholbildenden Stoffen berechtigt sind.

Für 100 kg Getreide gilt ein Ausbeutesatz von 24 l A.

Konstanten zur Ermittlung der Brenndauer

Füllraum der Brennblase in Liter	Brennverfahren	
	Roh- und Feinbrand	Dreiviertelbrennen, Verstärkungsanlagen
bis 10	43,3	27,2
20	22,1	13,9
30	15,0	9,4
40	11,5	7,2
50	9,4	5,9
60	7,9	5,0
70	6,9	4,4
80	6,2	3,9
90	5,6	3,5
100	5,1	3,2
110	4,7	3,0
120	4,4	2,8
130	4,1	2,6
140	3,9	2,5
150	3,7	2,3

Unabhängig von der Art des Brennverfahrens ist bei Brenngeräten mit Verstärkungsanlagen (§ 59 Abs. 5 Z 7 AlkStG) die **Konstante B** anzuwenden. Wurde für Zwecke der Ermittlung der Brenndauer ein Probetrieb auf einem einfachen Brenngerät durchgeführt, so ist die für dieses Gerät festgestellte Konstante bei der Berechnung heranzuziehen.

Autorisierte Untersuchungsstellen in Oberösterreich

- Landwirtschaftliche Fachschule Burgkirchen
Unterhartberg 5
5274 Burgkirchen
Tel.-Nr. 0732/7720-77100

- Landwirtschaftliche Fachschule Ritzlhof
Kremstalstraße 125
4053 Ansfelden
Tel.-Nr. 07229/88312

- Landwirtschaftliche Fachschule Katsdorf
Breitenbruckerstraße 1
4223 Katsdorf
Tel.-Nr. 07235/88002

- Landwirtschaftliche Fachschule Schlierbach
Schlierbach 7
4553 Schlierbach
Tel.-Nr. 07582/81223

- Landwirtschaftliche Fachschule Waizenkirchen
Linzerstraße 2
4730 Waizenkirchen
Tel.-Nr. 07277/2494

Erstellt:

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Rechtsabteilung – Steuerreferat

Dr. Karl Penninger

050/6902-1283

abt-re@lk-ooe.at

Nachdruck, Kopieren und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers; für Vollständigkeit und Richtigkeit kann seitens des Herausgebers und des Autors keine Haftung übernommen werden.